

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden: Stand: 06/2020

1. Vertragspartner

- 1.1 Der Kaufvertrag kommt mit der Plettenberg Elektromotoren GmbH & Co. KG (im Folgenden auch: wir/uns), Rostocker Str. 30, 34225 Baunatal zustande. Geschäftsführer: Uwe Plettenberg Handelsregister: Amtsgericht Kassel HRA 17432 Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE297646255**

2. Anwendungsbereich/ Abwehrklausel

- 2.1 Die vorliegenden Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches), sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Verkauf von uns an Privatkunden (Verbraucher im Sinne von § 13 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches) unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Besteller bestätigt bei Abgabe seiner Bestellung, dass er in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder als juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.**
- 2.2 Für alle unsere (insbesondere auch zukünftigen) Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die vorliegenden Bedingungen maßgeblich. Von unseren Bedingungen abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Bedingungen des Bestellers sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, wir erkennen die Bedingungen des Bestellers ausdrücklich schriftlich an. Sollten wir die Bedingungen des Bestellers schriftlich anerkennen, so gilt dieses Anerkenntnis stets nur für den jeweiligen Einzelvertrag. Besondere Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller getroffen werden, bleiben hiervon unberührt. Der Geltungsausschluss gilt auch für den Fall, dass wir eine Kundenbestellung in Kenntnis der abweichenden Kundenbedingungen vorbehaltlos annehmen und ausführen.
- 2.3 Sofern zwischen dem Besteller und uns eine Vertraulichkeitsvereinbarung gesondert unterzeichnet wurde, hat diese im Kollisionsfall einer der nachstehenden Regelungen Vorrang gegenüber der jeweils kollidierenden Regelung.

3. Neukunden

- 3.1 Neukunden haben uns vor ihrer Erstbestellung ihre Gewerbeanmeldung und/oder einen aktuellen Handelsregisterauszug sowie ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer zu übermitteln.

4. Vertragsgegenstand/ Vertragsabschluss/ Schriftformerfordernisse

- 4.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht von uns ausdrücklich als bindend bezeichnet.
- 4.2 Der Besteller ist an seine Bestellung für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Eingang der Bestellung bei uns gebunden.
- 4.3 Die Abgabe einer Bestellung enthält die verbindliche Erklärung die Ware bestellen zu wollen (Antrag im Sinne von § 145 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches).
- 4.4 Die Annahme der Bestellung sowie Ergänzungen und Änderungen sind von uns angenommen, wenn eine schriftliche Bestätigung unsererseits erfolgt. Als Bestätigung gilt auch die Lieferung der Ware, der Zugang eines Lieferscheins oder die Zusendung einer Rechnung an den Besteller.
- 4.5 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 4.6 Der Vertragsschluss zwischen dem Besteller und uns steht bei nicht von uns selbst hergestellter Ware unter dem Vorbehalt der richtigen Selbstbelieferung. Dies gilt nicht für den Fall, dass wir die Falsch- bzw. Nichtlieferung zu vertreten haben; insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft getätigt haben. Die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware wird dem Besteller von uns unverzüglich mitgeteilt.
- 4.7 Die von uns veröffentlichten Abbildungen, Lichtbilder, Kostenvoranschläge und individuellen Angebote (im Folgenden: Unterlagen) unterliegen dem Vorbehalt unserer Eigentums- und Urheberrechte. Eine Zugänglichmachung dieser Unterlagen gegenüber Dritten bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Gestattung. Die Unterlagen sind, wenn uns kein Auftrag erteilt wird, an uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1, 2 und 3 dieser Klausel gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers. Die Unterlagen des Bestellers dürfen wir jedoch Dritten zugänglich machen, sofern dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

5. Preise / Zahlungsmodalitäten / Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk (E.X.W. Incoterms 2010) zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Verpackungs-, Transport- und sonstiger Nebenkosten, sofern nichts Abweichendes mit dem Besteller vereinbart wurde.
- 5.2 Bestellungen von Neukunden und Bestellern mit weniger als 3 vorangegangenen Bestellungen werden ausschließlich gegen **Vorkasse** geliefert, sofern nichts anderes mit uns vereinbart wurde. Sendungen mit Lieferort außerhalb Deutschlands werden ausschließlich gegen Vorkasse geliefert.
- 5.3 Erfolgt eine Lieferung auf Rechnung, sind unsere Forderungen mit Lieferung der Ware beim Besteller spätestens mit Zugang der Rechnung nach Lieferung fällig und ohne Abzüge zahlbar in EURO, sofern nichts Abweichendes mit dem Besteller vereinbart wurde. Skonto wird nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit dem Besteller gewährt. Im Falle des Zahlungsverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.
- 5.4 Sollten wir dem Besteller die Möglichkeit Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren einräumen, trägt der Besteller die Kosten, die dadurch entstehen, dass Lastschriften nicht eingelöst werden können oder zurückgebucht werden. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Vorabankündigung der Einziehung der Forderung vor Fälligkeit der einzuziehenden Forderung von 14 Tagen auf einen Tag verkürzt wird. Bei

wiederkehrenden Lastschriften (Folgelastschriften) ist eine einmalige Unterrichtung des Bestellers unter Angabe der zukünftigen Fälligkeitstermine und der vereinbarten Einzugsbeträge ausreichend.

- 5.5 Für den Fall, dass der Besteller mit einer Zahlung länger als zwei Wochen in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder nach Abschluss des Vertrags aus sonstigen Gründen ersichtlich wird, dass unsere Forderungen gegen den Besteller wegen mangelnder Leistungsfähigkeit gefährdet sind, steht uns das Recht zu, alle Forderungen aus sämtlichen Verträgen mit dem Besteller sofort fällig zu stellen. Die Auslieferung von bislang nicht ausgelieferten Bestellungen können wir von der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Bestellwerts unter angemessener Fristsetzung abhängig machen. Nach erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz gem. Ziffer 12.2 verlangen.
- 5.6 Eine Aufrechnung des Bestellers mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für einen mangelbedingten Gegenanspruch, der auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist nur insoweit zulässig, als dass sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.7 Für den Fall, dass die Lieferung an einen Besteller aus der Europäischen Union erfolgt, ist diese steuerfrei, wenn die Voraussetzungen nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz vorliegen. Für den Fall, dass der Besteller seiner Nachweispflicht (Gelangensbestätigung) zum Erhalt der Ware oder Beförderung der Ware in ein Land der Europäischen Union nicht nachkommt, stellen wir dem Besteller gemäß unserer gesetzlichen Pflicht die deutsche Umsatzsteuer in Rechnung.

6. Lieferung / Erfüllungsort/ Gefahrübergang/ Rücknahme

- 6.1 Die angegebenen Liefertermine, Fristen und Lieferzeiten sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, dass zwischen uns und dem Besteller etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Als Fristtage gelten nur Werktage, der Samstag wird nicht als Werktag gezählt. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, bei Vorkasse jedoch nicht vor Eingang der Zahlung auf unserem Konto. Die Lieferfrist wird durch die Übergabe an den Frachtführer, Spediteur oder das Versandunternehmen gewahrt. Lieferverzug bedingt in jedem Falle die schriftliche Mahnung des Bestellers nach Fälligkeit.
- 6.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
- 6.3 Die Lieferung erfolgt ab „Werk“ (EX WORKS - EXW. gem. Incoterms 2010), sofern nichts Abweichendes mit dem Besteller vereinbart wurde.
- 6.4 Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz Rostocker Straße 30, 34225-Baunatal.
- 6.5 Wird die bestellte Ware auf Wunsch des Bestellers einem Frachtführer, einer Spedition oder sonstigen Versandunternehmen übergeben, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Frachtführer, Spediteur oder das Versandunternehmen auf den Besteller über.
- 6.6 Soweit es dem Besteller zumutbar ist, hat dieser Abweichungen von Konstruktion, Art und Beschaffenheit oder Ausführung der bestellten Ware,

welche von uns in Katalogen und/oder elektronischen Katalogen benannt wurde, hinzunehmen, ohne Rechte daraus herleiten zu können.

- 6.7 Bei Ereignissen in Form von höherer Gewalt und weiteren für uns nicht vorhersehbaren Umständen (etwa Liefer- und Fabrikationsstörungen, Streiks, Pandemien, Kriege, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen (auch solche die unsere Zulieferer betreffen)), haben wir diese nicht zu vertreten. Vorbenannte Umstände befreien uns während des Zeitraums der Dauer der Störung von unserer Lieferverpflichtung. Der Zeitraum der Dauer der Störung wird bei der Berechnung der Lieferfrist nicht mitgerechnet; die Lieferfrist verlängert sich entsprechend um den Zeitraum der Störung, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Dies gilt auch für den Fall, dass für die Ausführung der Lieferung die Genehmigung Dritter notwendig ist und diese Genehmigung uns nicht rechtzeitig vorliegt. Im Falle eines Fixgeschäfts berechtigt dies den Besteller zum Rücktritt.
- 6.8 Für den Fall, dass wir eine Leistung nicht rechtzeitig erbringen und wir dies zu vertreten haben, bestimmt sich das Rücktrittsrecht des Bestellers nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Beweislastumkehr zu Lasten des Bestellers ist damit nicht verbunden.
- 6.9 Kommt der Besteller mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich in Rückstand, ruht unsere Lieferverpflichtung. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, den uns aufgrund dessen entstehenden Schaden sowie etwaige Mehraufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 6.10 Die Rücknahme von Verpackungsmaterial gemäß der Verpackungsverordnung schließen wir mit Ausnahme von Paletten aus. Verpackungsmaterial wird vom Besteller auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung entsorgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 6.11 Die Rücknahme der bei uns bestellten und von uns mangelfrei gelieferten Ware ist ausgeschlossen.
- 6.12 Sollten wir aus gesetzlichen Gründen verpflichtet sein, die von uns gelieferte Ware zurückzunehmen oder erklären wir uns freiwillig zur Rücknahme bereit, so sind die Rücksendekosten vom Besteller zu tragen. Rücksendungen sind uns 3 Werktage vor Rücksendung schriftlich anzukündigen.

7. Exportkontrolle

- 7.1 Unsere Lieferungen und Leistungen zur Vertragserfüllung stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, etwa Embargos oder ähnlichen Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller ist verpflichtet, die Unterlagen und Informationen an uns zu übermitteln, die wir für die Ausfuhr und Verbringung benötigen.
- Für den Fall, dass erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden oder unsere Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig ist, gilt der Vertrag bezüglich des jeweils betroffenen Teils als nicht geschlossen.

- 7.2 Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrags mit dem Besteller berechtigt, wenn die Kündigung für uns zur Einhaltung nationaler oder internationaler Vorschriften erforderlich ist.
- 7.3 Für den Fall einer Kündigung nach Ziffer 7.2 ist die Geltendmachung von Schadenersatz oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller ausgeschlossen.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Die von uns gelieferter Ware ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, welche sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung und unserer Produktbeschreibung ergibt. Öffentliche Äußerungen oder Werbung von uns, einem Hersteller oder sonstigen Personen sind für die vereinbarte Beschaffenheit ohne Bedeutung. Eine Haftung wegen fehlerhafter Montageanleitung ist ausgeschlossen.
- 8.2 Bei der Lieferung von Vorführware oder Gebrauchtware sind Ansprüche wegen Sachmangels ausgeschlossen.
- 8.3 Die handelsrechtlichen Rüge- und Untersuchungspflichten gem. § 377 HGB obliegen dem Besteller. Erkennt der Besteller Mängel, so hat er diese binnen 5 Werktagen schriftlich bei uns zu rügen und anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder die Mängelanzeige, gilt die Ware hinsichtlich des nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangels als genehmigt, weswegen der Besteller insoweit Mängelansprüche in dieser Hinsicht nicht geltend machen kann.
- 8.4 Die vorgenannte Untersuchung hat in jedem Fall einen einfachen Funktionstest sowie eine einfache (Sicht-) Prüfung der äußeren Beschaffenheit der Ware zu enthalten. Wird eine größere Warenmenge geliefert, genügt eine stichprobenartige Untersuchung der Ware, welche repräsentativ ist und der Gesamtmenge gerecht wird und im Rahmen der in vorstehender Ziffer 8.3 genannten Frist in zumutbarer Weise vorgenommen werden kann.
- 8.5 Der Besteller darf die Annahme einer Lieferung nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.
- 8.6 Der Besteller gibt uns Gelegenheit, die Mängelrügen gegebenenfalls auch durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Für den Fall, dass sich die Mängelrüge als unberechtigt herausstellt, haben wir gegen den Besteller einen Anspruch auf Kostenersatz bzw. Kostenfreistellung gegenüber dem Sachverständigen sowie auf Kostenersatz der bei uns angefallenen Kosten.
- 8.7 Sollte eine unserer Lieferungen mangelhaft sein, sind wir darin frei den Mangel zu beseitigen oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, für den Besteller unzumutbar sein oder durch uns verweigert werden, kann der Besteller den Preis angemessen mindern oder bei nicht nur

unerheblichen Mängeln vom Vertrag gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten oder Schadenersatz gem. Ziffer 9 „Haftung“ verlangen.

- 8.8 Sollten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung dadurch entstehen, dass sich die gelieferte Ware an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet, so sind diese vom Besteller zu tragen.
- 8.9 Die Abtretung von Mängelansprüchen durch den Besteller ist ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1 Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten. Für den Fall leicht fahrlässiger Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, sind sie auch durch unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen begangen worden, ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Eine unbeschränkte Haftung unsererseits besteht für schuldhaft von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden des Bestellers an Körper und Gesundheit, sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit.
- 9.2 Sollte ein uns zurechenbarer leicht fahrlässig verursachter Schaden beim Besteller durch eine bestehende Versicherung des Bestellers abgedeckt sein, ist im Falle eines Sach- und/ oder Vermögensschadens unsere Haftung auf die mit der Inanspruchnahme der Versicherung für den Besteller einhergehenden Nachteile begrenzt.
- 9.3 Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung unserer Produkte sowie unsachgemäßer Einwirkung Dritter auf unsere Produkte, unsachgemäße Montage und/oder Installation, Überbeanspruchung oder Überspannung entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden oder ein Verschulden unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Gleiches gilt bei eigenmächtigen und unsachgemäßen Reparaturen oder Eingriffen in den Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte.
- 9.4 Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund unzutreffender Informationen und Mitteilungen des Bestellers entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden oder ein Verschulden unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- 9.5 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Motoren, Steuerungen und sonstigen Produkte nicht den für Flugzeuge und Fluggeräte vorgeschriebenen Sicherheits- und Dauertests unterzogen wurden. Wir haften daher nicht für Schäden jeglicher Art, welche beim und/oder durch den Betrieb unserer Motoren, Steuerungen und sonstigen Produkten in/an mantragenden Fluggeräten, in/an Flugzeugen, Ultraleichtflugzeugen, Flugmodellen, Drohnen, Raketen, Hängegleitern und Gleitseglern, Fallschirmen, Flugsicherungen sowie jeglicher weiterer Art von Fluggeräten entstehen. Wir haften ausdrücklich auch nicht für durch Grounding von Luftfahrzeugen entstandene Schäden.
- 9.6 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Motoren, Steuerungen und sonstigen Produkte nicht für den Einsatz in Kontrollsystemen von Kernreaktoren zugelassen sind. Wir haften nicht für jegliche Art von Schäden, die beim und/

oder durch den Betrieb unserer Motoren, Steuerungen und sonstigen Produkte in Steuerungen von Kernreaktoren oder in/an Kernreaktoren entstehen.

- 9.7 Wir haften nicht für Schäden jeglicher Art die durch Anwendungen und Verwendung unserer Produkte entstehen, die dem deutschen Kriegswaffengesetz unterliegen.
- 9.8 Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Verjährung

- 10.1 Die Verjährungsfrist der Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels bei neu hergestellter Ware beträgt ein Jahr ab Abnahme bzw. Lieferung. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Ebenso gilt dies nicht für Schadenersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen.
- 10.2 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Bestellers, die nicht auf einem Sachmangel der gelieferten Ware beruhen, beträgt ein Jahr ab Abnahme bzw. Lieferung. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen sowie für Schadenersatzansprüche, die sich aus dem Produkthaftungsgesetz begründen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum („Vorbehaltsware“).
- 11.2 Verhält sich der Besteller vertragswidrig, kommt er insbesondere in Zahlungsverzug, können wir die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsware verlangen. Uns steht das Recht zur Selbstannahme zu. Der Zutritt zu den Geschäftsräumen des Bestellers wird zu diesem Zwecke uneingeschränkt gestattet.
- 11.3 Wir sind nach Rückerhalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen, angemessene Verwertungskosten sind in Abzug zu bringen.
- 11.4 Sollte die Vorbehaltsware durch den Besteller be- und/oder verarbeitet werden, so geschieht dies in unserem Auftrag und wird stets für uns vorgenommen, ohne zu Verpflichtungen unsererseits zu führen. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder untrennbarer Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, welche nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Bestellwerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
Die entstehende Miteigentumsware gilt weiterhin als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 11.1. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns zum jetzigen Zeitpunkt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neu hergestellten Ware in dem Umfang des

Bestellwerts unserer Ware. Der Besteller ist zur unentgeltlichen Verwahrung des hiernach entstandenen Miteigentumsanteils verpflichtet. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 11.1.

- 11.5 Wir gestatten dem Besteller die Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebs. Der Besteller tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung ab. Steht uns lediglich Miteigentum an der veräußerten Ware zu, so tritt der Besteller die Forderung entsprechend unserem Miteigentumsanteil ab. Wir nehmen die vorstehende Abtretung bereits hiermit an. Wir ermächtigen den Besteller zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen, jedoch bleibt unsere Befugnis zur Selbsteinziehung der Forderung hiervon unberührt. Sollten wir von unserem Recht zur Selbsteinziehung Gebrauch machen, werden wir dies dem Besteller unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Besteller wird uns auf Verlangen unverzüglich die für die Selbsteinziehung notwendigen Unterlagen und Daten herausgeben, seine Abnehmer und die Höhe der Forderung benennen und seinen Abnehmern die Selbsteinziehung der Forderung durch uns unverzüglich anzeigen.
- 11.6 Außergewöhnliche Verfügungen wie etwa Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware nach Ziffer 11.1 sind unzulässig. Sollte ein Dritter versuchen, auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung zuzugreifen, insbesondere in Form von Pfändungen, sind diese uns vom Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für den Fall einer gerichtlichen Intervention gemäß § 771 ZPO, haftet der Besteller für den Fall auch die dadurch entstandenen Kosten, falls der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers in einem solchen Maße freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten geschieht nach unserem freien Ermessen. Die Freigabe erfolgt durch Übereignung bzw. Rückabtretung der betreffenden Sicherheit, bzw. der betreffenden Forderung.

12. Pflichten des Bestellers/Schadenersatz des Bestellers

- 12.1 Der Besteller ist verpflichtet, sich darüber zu informieren, ob unsere Motoren, Steuerungen und sonstigen Produkte für den von Ihm vorgesehen Einsatzbereich geeignet sind, insbesondere ob erforderliche Prüfungen, Tauglichkeitsbescheinigungen und Genehmigungen für den vom Besteller vorgesehenen Einsatzbereich erforderlich sind und diese existieren und vorliegen. Für den Fall, dass der Besteller die vorstehende Verpflichtung verletzt und hierdurch Schäden entstehen, befreit uns dies von der Haftung gem. Ziffer 9.
- 12.2 Für den Fall, dass der Besteller seine Pflichten aus dem Vertrag schuldhaft verletzt, sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % der Bestellsumme zu verlangen. Dem

Besteller bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden sei oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Ebenso steht uns der Nachweis eines höheren Schadens frei.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Vorbehaltlich gesonderter Vertraulichkeitserklärung im Sinne der Ziffer 2.3 gilt das Folgende:

Sämtliche von uns stammenden technischen oder geschäftlichen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weiterverbreitung durch den Besteller bestimmt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur im Geschäftsbetrieb des Bestellers verwendet werden. Im Geschäftsbetrieb des Bestellers stellt dieser sicher, dass die von uns stammenden technischen oder geschäftlichen Informationen nur Personen zur Verfügung gestellt werden, die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Technische oder geschäftliche Informationen bleiben unser ausschließliches Eigentum. Solche Informationen dürfen ohne unser vorheriges Einverständnis nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Der Besteller hat auf unsere Aufforderung alle von uns stammenden Informationen einschließlich jeweiliger Kopien oder Aufzeichnungen unverzüglich und vollständig an uns herauszugeben oder zu vernichten.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Abkommens bezüglich Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso wird deutsches internationales Privatrecht insoweit ausgeschlossen, als dass es zur Anwendung einer nichtdeutschen Rechtsordnung führen würde.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht.

15. Unwirksamkeit einzelner Klauseln

- 15.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen in den Verträgen mit den Bestellern, oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich die ganz oder teils unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung in Sinn und Zweck sowie ihren wirtschaftlichen Erwägungen am nächsten kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken.